



Finanzreglement vom 23.05.2013

Stand: 23. Mai 2013

Allgemeines

Art. 1¹

1 Dieses Reglement regelt sämtliche finanziellen Angelegenheiten der StudentInnenschaft der Universität Bern für die nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen bestehen. Es stützt sich auf die SUB-Statuten und das SR-Geschäftsreglement.

2 Es gilt sinngemäss auch für alle Kassen und Fonds der StudentInnenschaft und deren Untergruppen, soweit nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen bestehen.

Rechnungsjahr

Art. 2

Das Rechnungsjahr der StudentInnenschaft dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Verantwortliche

Art. 3

1 Der SR wählt eine Finanzkommission gemäss Art. 27 des Geschäftsreglementes.

2 Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte mindestens eineN FinanzverantwortlicheN.

3 Der Vorstand stellt eineN BuchhalterIn an.

Budget

Art. 4²

1 Das Budget wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission erstellt. Es ist durch den StudentInnenrat an einem ordentlichen SR im Herbstsemester zu besprechen und zu genehmigen.

2 Die Finanzkommission beantragt dem StudentInnenrat jeweils Annahme oder Ablehnung des Budgets.

3 Das durch den StudentInnenrat genehmigte Budget ist verbindlich.

4 Im Bedarfsfall kann das Budget während des Geschäftsjahres jederzeit durch den StudentInnenrat abgeändert werden. Eine Budgetänderungsdebatte muss immer erfolgen, wenn nicht budgetierte Ausgaben auftreten, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten.

Revision

Art. 5³

1 Die Jahresrechnung wird durch die kantonale Finanzkontrolle oder einer anderen, SUB-externen Revisionsstelle geprüft.

2 Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands erfolgen durch den SR. Diesem wird von der Revisionsstelle

¹ So geändert vom SR am 24.02.2011

² So geändert vom SR am 24.02.2011

³ So geändert vom SR am 24.02.2011

einen Bericht vorgelegt, der die Annahme oder Ablehnung der Rechnung empfiehlt.

Semesterbeiträge

Art. 6⁴

- 1 Die Semesterbeiträge der StudentInnenschaft werden durch die Universitätsverwaltung zusammen mit den Semesterpauschalen eingezogen und dann der SUB zur Verfügung gestellt.
- 2 Über eine Änderung der Höhe des Semesterbeitrages beschliesst der StudentInnenrat

Kompetenzen

Art. 7

- 1 Der Vorstand kann über die budgetierten Gelder verfügen.
- 2 Das Sekretariat und die einzelnen Mitglieder des Vorstandes haben innerhalb des Budgets eine Finanzkompetenz bis Fr. 100.-.
- 3 Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets Ausgaben bis Fr. 1000.- beschliessen (gemäss Statuten Art. 23 Abs. 4 lit. d).
- 4 Der StudentInnenrat kann über das gesamte Vermögen der SUB verfügen. Vorbehalten bleiben die statutarischen Bestimmungen über das Referendum, die Initiative und die Befugnisse der GV.
- 5 Jede Rechnung, die von Vorstandsmitgliedern gegen Bargeld oder Überweisung an die Kasse oder Buchhaltung gelangt, muss eine zweite Unterschrift tragen. Diese zweite Unterschrift kann nur vom Vorstandsmitglied Ressort Finanzen oder der Person, die das Ressort Finanzen stellvertritt, geleistet werden.

Entschädigungen

Art. 8⁵

- 1 Die Vergütung der Vorstandsarbeit richtet sich nach dem **Arbeitsreglement des Vorstandes**
- 2 Die SR-Präsident/in und Vizepräsident/in, das Redaktionsteam (RT), der/die Finanzverantwortliche und die Layouter/-innen des Publikationsorgans sowie die Hilfskräfte werden mit Fr. 25.-⁶ brutto im Stundenlohn entschädigt.
- 3 Das RT verteilt die Löhne nach einem von ihnen erarbeiteten Schlüssel, der dem proportionalen Arbeitsaufwand pro Ausgabe entsprechen und vom RT an der entsprechenden Sitzung gemäss Budgetposten festgelegt wird. In der Regel soll die Entschädigung einem Stundenlohn von Fr. 25.- brutto entsprechen.
- 4 Der/die LektorIn erhält pro UNIKIM-Ausgabe eine Pauschale von Fr. 250.-.
- 5 Journalistische Publikationen, die der SR in Auftrag gibt, werden nach Beschluss des SR honoriert und über das SR Budget finanziert.
- 6 Der/Die angestellte ProtokollantIn einer ordentlichen oder ausserordentlichen SR-Sitzung wird mit Fr. 25.- brutto im Stundenlohn entschädigt und hat ein maximales Stundendach von 12 Stunden pro

⁴ So geändert vom SR am 24.02.2011

⁵ Geändert durch SR-Beschluss 23.05.2013; So geändert vom SR am 24.02.2011; Geändert durch SR-Beschluss am 3.5.2001; Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.2008.

SR-Sitzung. Muss die Führung des Protokolls von einer/einem Freiwilligen übernommen werden, beträgt die Pauschalentschädigung normalerweise Fr. 150.-.

Spesen

Art. 9

1 Den Mitgliedern des Vorstandes und anderen studentischen Funktionär/-innen werden die Spesen gegen Nachweis vergütet.

- a) Für Reisen wird gegen Vorweisung das halbe Bahnbillet 2.Kl. vergütet. Wird das Auto für Transporte oder wegen fehlendem öffentlichem Verkehrsmittel unabdingbar, wird eine Kilometerentschädigung von Fr. -.50 entrichtet.
- b) Für auswärts eingenommene Hauptmahlzeiten werden Fr. 15.- vergütet.
- c) Bei Einkäufen ist immer eine Quittung (z.B. Kassabon) beizulegen.
- d) Nicht genau nachweisbare Spesen (z.B. Telefon etc.) sind auf das dringendste zu beschränken.
- e) Die Kosten für die Kaffeepausengetränke auf der SUB sowie Getränke für die SR-Sitzungen übernimmt die SUB.
- f) Die Kosten für einen Abschieds-Apéro der Angestellten übernimmt die SUB.
- g) Für den erhaltenen Betrag hat die/der RechnungsstellerIn zu quittieren.

Personal

Art. 10

1 Der Vorstand ist im Rahmen des Budgets ermächtigt, Personal anzustellen und zu entlassen und die nötigen Arbeitsverträge abzuschliessen.

2 Als Richtlinien zur Entlohnung von fest angestelltem Personal gelten die Ansätze für kantonales Personal mit vergleichbarer Funktion.

3 Das besoldete Personal hat das Recht, in allen seine Arbeit betreffenden Angelegenheiten beim StudentInnenrat gegen den Vorstand Beschwerde zu führen.

Fonds

Art. 11

1 Über alle Fonds kann der SR jederzeit Auskunft verlangen. Die Revision der Rechnungsführung erfolgt jeweils mit der Revision der Jahresrechnung.

2 Die Bestimmungen über die Fonds werden durch gesonderte Reglemente festgehalten.

II Schluss- und Übergangsbestimmungen

ProtokollantIn

Art. 12

1 Der Stundenlohn des/der angestellten ProtokollantIn sowie die Pauschalentschädigung des/der freiwilligen ProtokollantIn i.S.v. Art.8

Abs. 6 gilt rückwirkend ab 1. Januar 2013.⁶

Dieses Reglement wurde an der SR-Sitzung vom 23. Juni 1994 genehmigt.

⁶ Geändert durch SR-Beschluss vom 23.05.2013